

Stellungnahme der Tafel Deutschland e.V. zum Rechtsgutachten „Identifikation, Bewertung sowie Handlungsempfehlungen zu rechtlichen Hemmnissen bei der Vermeidung von Lebensmittelabfällen und Weitergabe von Lebensmittel spenden“

Die Verschwendug von Lebensmitteln ist und bleibt ein großes Problem in Deutschland. Seit über 30 Jahren setzen sich Tafeln dafür ein, dass Lebensmittel nicht weggeschmissen, sondern an armutsbetroffene Menschen weitergegeben werden. Die über 970 Tafeln in Deutschland retten im Jahr circa 265.000 Tonnen Lebensmittel und tun dies außerdem hauptsächlich ehrenamtlich und spendenfinanziert.

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass das Thema Lebensmittelrettung im Rahmen der Bemühungen zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendug in den letzten Jahren mehr Aufmerksamkeit in Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft erhalten hat.

Wir erachten es als positiv, dass sich das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft der Thematik annimmt und dass im Rechtsgutachten „Identifikation, Bewertung sowie Handlungsempfehlungen zu rechtlichen Hemmnissen bei der Vermeidung von Lebensmittelabfällen und Weitergabe von Lebensmittel spenden“¹ nach sorgfältiger Recherche konkrete Vorschläge präsentiert werden, wie die Weitergabe von Lebensmitteln an Tafeln rechtlich vereinfacht werden kann. Des Weiteren begrüßen wir, dass im Gutachten aufbauend auf der umfassenden Darstellung der aktuellen Rechtslage steuerliche und lebensmittelrechtliche Aspekte beleuchtet werden, die die Weitergabe von Lebensmitteln aktuell erschweren.

Der Beitrag, den die im Rechtsgutachten enthaltenen Vorschläge zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendug und Steigerung der Lebensmittel spendenmenge leisten können, kann erst final beurteilt werden, nachdem die Umsetzung der Vorschläge weiter konkretisiert wird. Trotzdem ist es wichtig bereits zu diesem Zeitpunkt einige Hinweise zur Einordnung aus Sicht von Tafel Deutschland zu geben.

Tafeln als Lebensmittelunternehmer

Wir weisen darauf hin, dass die im Gutachten beschriebene rechtliche Einordnung von Tafeln als Lebensmittelunternehmen richtig und wichtig ist. Diese rechtliche Einordnung ist die Grundlage für den ökologischen und sozialen Beitrag der Tafel-Arbeit und garantiert, dass die von Tafeln geretteten und weitergegebenen Lebensmitteln allen Sicherheits- und Hygienestandards entsprechen. Tafeln nehmen diese Vorgaben äußerst ernst. Bei der vorgeschlagenen Einführung des Begriffs der „karitativen Lebensmittelunternehmers“ (KLU) ist wichtig zu beachten, dass auch Tafeln, die Lebensmittel spenden an soziale Einrichtungen weitergeben (sogenannte Liefer- oder Verteilertafeln), als KLU eingeordnet werden. Wir bekräftigen hierbei die Position der Gutachter, dass die rechtliche Privilegierung sowohl mit der karitativen Tätigkeit als auch mit der unentgeltlichen Abgabe (inkl. zu symbolischen Beiträgen) am Ende der Kette einhergehen sollte.

¹https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Ernaehrung/Lebensmittelverschwendug/RechtsgutachtenLebensmittelverschwendug.html



Bündelung der Prüfpflichten bei der Lebensmittelabgabe an Spendenorganisationen mit Sachkundenachweis

In Bezug auf den vorgeschlagenen Sachkundenachweis als Voraussetzung für die Bündelung von Prüfpflichten auf Spender:innenseite ist zunächst festzuhalten, dass Tafeln in ihrer Arbeit bereits sachkundig sind. Schon jetzt müssen Aktive in Tafeln, die direkt mit den geretteten Lebensmitteln in Berührung kommen, vor bzw. mit Beginn der Tätigkeit sowie anschließend in regelmäßigen Abständen Pflichtbelehrungen zur Lebensmittelhygiene sowie Infektionsschutz absolvieren. Nachweise hierzu können bereits jetzt Spender:innen vorgelegt werden. Ein neu geschaffener Sachkundenachweis muss daher aus unserer Perspektive zwingend bereits zu leistende Pflichtbelehrungen integrieren oder ersetzen und darf nicht zusätzlich erforderlich sein. Ein zusätzlicher Nachweis würde die Tafeln vor unnötige Herausforderungen stellen und den Bestrebungen der neuen Engagementstrategie entgegenstehen, Freiwilligenarbeit zu entlasten.²

In der konkreten Umsetzung unterstützen wir die Einschätzung des Rechtsgutachtens, dass Erwerb und Ausstellung eines Sachkundenachweises möglichst unbürokratisch und niedrigschwellig digital erfolgen sollten. Die Zusammenarbeit mit der Lebensmittelüberwachung muss in dieser Angelegenheit bundesweit einheitlich erfolgen. Da bisherige Pflichtbelehrungen ohne Prüfungsmodalitäten auskommen, halten wir diese auch im Rahmen eines Sachkundenachweises nicht für notwendig. In Bezug auf die Tafeln in Deutschland regen wir an, das Erlangen eines solchen Sachkundenachweises über unsere Bildungsakademie der Tafel Deutschland anzubieten. Da sämtliche Prüfpflichten auf Seite der Spendenempfänger:innen bestehen bleiben und zudem die Anforderungen des Sachkundenachweises ebenfalls hier zu leisten wären, sollte außerdem sichergestellt werden, dass es eine staatliche Finanzierung für die Ausstellung des Sachkundenachweises gibt und den Tafeln keine zusätzlichen Kosten entstehen. Auch muss definiert werden, welchen Umfang an Schulung ein gewünschter Sachkundenachweis in Bezug auf die in der Organisation Tätigen umfassen soll. Hier regen wir an, die Tafel-Leitung stellvertretend für die gesamte Organisation in den Blick zu nehmen und in der Qualitätssicherungsvereinbarung festzuhalten, dass die Sicherstellung der Sachkunde in Bezug auf alle engagierten Personen, die direkt mit den gespendeten Lebensmitteln in Berührung kommen, der Tafel-Leitung obliegt. Einen darüber hinaus gehenden Umfang des gewünschten Sachkundenachweises halten wir für zu bürokratisch und letztlich nicht umsetzbar in Sinne aller handelnden Akteure.

Den Vorschlag eines Leitfadens „**MHD+**“ bewerten wir ebenfalls positiv, mit dem Ziel, diesen im Rahmen der Prüfungspflichten zu verankern. In der Umsetzung sollte das bedeuten, dass die Lebensmittel, die in den MHD+-Bereich fallen, den Kriterien der Sicherheit entsprechen und die Prüfung dieser Spenden sich auf Auffälligkeiten beschränkt. Wir bekämpfen in diesem Zusammenhang jedoch, dass weitere Sensibilisierungsarbeit zur besseren Akzeptanz von Lebensmitteln mit überschrittenem MHD bei Verbraucher:innen notwendig ist – Tafel-Kund:innen stellen hier keine Ausnahme dar.

Qualitätssicherungsvereinbarung

Wir erachten es als begrüßenswert, dass Tafeln durch die vorgeschlagene Qualitätssicherungsvereinbarung darin gestärkt werden, die Qualität der ihnen angebotenen Spenden zu prüfen. Bereits jetzt sind Spender:innen dazu verpflichtet, nur sichere Lebensmittel zu spenden – also eindeutig nicht verzehrfähige Lebensmittel nicht an die Tafel

² <https://www.zukunft-des-engagements.de/vision-ziele-massnahmen/>

abzugeben. Bei einer Bündelung der Prüfungspflichten muss daher zwingend der Gefahr vorgebeugt werden, dass Tafeln dazu genötigt werden Lebensmittel mitzunehmen, die von mangelnder Qualität sind. Die Menschen, die zu den Tafeln kommen, verdienen gute und sichere Lebensmittel. Dies ist nicht nur rechtlich, sondern auch ethisch geboten.

Weitere Erleichterungen bei der Abgabe und steuerrechtliche Ansätze

Die weiteren im Gutachten genannten Vorschläge bewerten wir durchweg positiv: eine Rechtsklarheit bei der Abgabe von Lebensmitteln nach Ablauf des MHD und kurz vor Ablauf eines Verbrauchsdatums, die Erleichterung der Abgabe von Lebensmitteln mit Kennzeichnungsmängeln, die Einschränkung wettbewerbsrechtlicher Unterlassungstitel bei unentgeltlicher Abgabe bereits produzierter Lebensmittel, die Erleichterung der Abgabe von loser Ware sowie die Klärung der Abgabe von Lebensmitteln mit Sortierbedarf. Wir regen gleichzeitig an, dass die erwartete Wirkung der Änderungen sowohl im Austausch mit den betroffenen Akteuren als auch, soweit in absehbarem Zeitrahmen möglich, wissenschaftlich unterlegt wird.

Die steuerrechtlichen Vorschläge sehen wir als wichtigen Baustein zur Stärkung der Spendenbereitschaft. In Abwesenheit einer Verpflichtung zur Weitergabe sollte die Lebensmittelpende, die bei der Einhaltung der Lebensmittelsicherheit auf Spender:innen-Seite teilweise mit Mehraufwand verbunden ist, wirtschaftlich gegenüber der Vernichtung bessergestellt sein. Die im Gutachten vorgeschlagene Befreiung der unentgeltlichen Abgabe an karitative Lebensmittelunternehmer von der Umsatzsteuer – auch bei Kaffee – ebenso wie die Ausgestaltung als Abzugsposten bei der Ertragssteuer kann gewährleisten, dass die Entscheidung für eine Spende auch wirtschaftlich verankert wird.

Umsetzung – nationale und EU-Ebene

Bereits jetzt existieren diverse Ansätze in anderen EU-Staaten auf nationaler Ebene, um das Spenden von Lebensmitteln zu erleichtern. Angesichts erwartbarer langwieriger Änderungen auf EU-Ebene sollten die im Gutachten vorgeschlagenen Handlungsmöglichkeiten auf nationaler Ebene in Deutschland vollständig wahrgenommen werden. Bei einer begrenzten Umsetzung auf nationaler Ebene müsste zwingend die Wechselwirkung der Optionen beachtet werden, damit einzelne nationale Regelungen nicht ihre Wirkung verfehlten. Ein Beispiel dafür wäre die alleinige Einführung des Sachkundenachweises ohne eine Bündelung der Prüfungspflichten. Ohne ein klares Signal der Spender:innen, dass solche Änderungen zu einer größeren Spendenbereitschaft führen, darf kein zusätzlicher Aufwand auf Seiten der Spendenempfänger:innen entstehen. Daher sollte Deutschland bei der Abwägung der Risiken auch die von den Gutachtern als kritisch eingeschätzten Optionen – Bündelung der Prüfungspflichten, Einführung des Begriffs des karitativen Lebensmittelunternehmers, Erleichterung der Abgabe bei Kennzeichnungsmängeln, Verankerung des MHD+ sowie die Beibehaltung des vereinfachten Lieferscheinverfahrens – auf nationaler Ebene verfolgen.